

46.

# Stiftungs-Akte

der

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-  
Anstalt

im

L i b a u s c h e n K r e i s e .

---

M i t a u , 1796.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen.

---

---

**N**und und zu wissen sey hiermit allen, besonders denen so daran gelegen, daß wir Endesunterschriebene am Sieben und Zwanzigsten Tage des Monates May, im Jahre Eintausend Siebenhundert und Sechs und Neunzig, nach Christi Geburt, im Libauschen lettischen Pfarrhause, uns in der menschenfreundlichen Absicht versammelt haben, ein Institut zur Versorgung unserer und unsrer spätesten Nachkommen Wittwen und Waisen, zu errichten, wie wir es denn an diesem Tage wirklich errichtet, und um demselben eine zweckmäßige und möglichst dauerhafte Einrichtung zu geben, folgende Punkte, als Fundamentalgesetze des Instituts, festgesetzt haben:

§. 1.

Ein jeder brave Mann, ein jeder Menschenfreund im Libauschen Kreise, von jedem Stande, Berufe und Gewerbe, verheirathet oder unverheirathet, kann dem Institute beitreten.

## §. 2.

Beÿ Errichtung des Instituts ward nicht strenge auf das Alter derer gesehen, die Mitglieder desselben werden wollten, da es nun aber etablirt ist, werden zu demselben nicht zugelassen:

a) die, welche über vierzig Jahre alt sind, es sey denn, daß sie, von ihrem vierzigsten Jahre an gerechnet, das jährliche Einlagegeld der Klasse, zu welcher sie treten wollen, nebst den Interessen, zu sechs von hundert gerechnet, an die Kasse baar erlegen,

b) die, welche mit unheilbaren Leibeskrankheiten behaftet sind,

und

c) die, welche als Soldaten im Felde dienen.

## §. 3.

Da diese Stiftung allgemein, für das Publikum des Libauschen Kreises bestimmt ist, wo mehr oder weniger vermögende Mitglieder aufgenommen werden sollen, so wird in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vermögensumstände derer, die dem Institute beytreten wollen, eine Klassifikation beliebt, und zwar so, daß diejenigen Mitglieder, welche in die erste Klasse treten, jährlich fünf Thaler Albertus, die welche in die zwote Klasse treten, jährlich zehn Thaler Albertus, und die welche in die dritte Klasse treten, jährlich zwanzig Thaler Albertus, in neuen rändigen holländischen Speziesthalern entrichten müssen.

## §. 4.

Jedem Mitgliede dieser Anstalt, welches sich bey seinem Eintritte in die erste oder zwote Klasse einschreiben lässet, bleibet es unbenommen, in der Folge in die zwote oder dritte Klasse zu treten, doch muß es für die, seit seinem Eintritte verflossenen Jahre, das Mangelnde der Beyträge und die Zinsen davon, nicht aber Zinsen von den Zinsen, bezahlen. Sollte hingegen ein Mitglied durch Umstände veranlasset werden, aus der dritten Klasse in die zwote, oder aus der zwoten in die erste zu treten, so stehet ihm zwar auch dieses frey, nur können die Seinigen nach seinem Tode nichts mehr als die Emolumente derjenigen Klasse genießen, zu welcher er in den letzten Jahren seines Lebens, seinen Beytrag entrichtet hat.

## §. 5.

Einem Unverehelichten wird das Recht zugestanden, bey dem Eintritte in dieses Institut, eine Wittwe, oder eine Familie unmündiger verwandter Kinder, oder auch Eine Waise, als künftige Nießlinge zu ernennen. Stirbt ein solches Mitglied ohne sich zu verhehelichen; so genießen die von ihm denominirten Personen die Emolumente dieses Instituts; heirathet es aber, so bleibet es ihm offen, entweder diese Rechte auf seine Ehegattin und Kinder zu übertragen, oder die bey dem Eintritt von ihm benannten Personen zu konserviren, und für seine eigene Frau und Kinder aufs Neue beyzutreten. Geschiehet seine Verheirathung nach seinem vierzigsten Jahre, und will er für seine Gattin besonders beytreten; so ist er gehalten, für jedes Jahr, welches er über

vierzig Jahre alt ist, Beiträge und Zinsen nachzu zahlen.

## §. 6.

Ein jeder, der an der Stiftung Theil nehmen will, erlegt lebenslang eine, nach der Klasse, in welche er zu treten gesonnen ist, bestimmte Summe und zwar als ein Depot, welches den Seinigen, ohne alle Abtürzung, doch erst Ein Jahr nach seinem Tode zurückgezahlt wird. Daneben entrichtet er Einen Thaler Eintrittsgeld, welcher zu den Unkosten des Instituts bestimmt ist, der ihm aber nie zurück gezahlt wird.

## §. 7.

Der jährliche Beitrag von fünf, zehen oder zwanzig Thalern Albertus, muß immer vierzehn Tage vor Johannis Babt. n. St. an das Direktorium des Instituts, gegen Empfang eines Scheines über die richtige Zahlung, erlegt werden.

## §. 8.

Wer seinen jährlichen Beitrag nicht vierzehn Tage vor Johannis Babt. n. St. an das Direktorium des Instituts abträgt, verfällt, nach Verhältniß des Beitrages der Klasse, zu welcher er eingeschrieben ist, das erstemal, als Mitglied der ersten Klasse, in eine Pön von einem halben Thaler Albertus, als Mitglied der zwenten Klasse, in eine Pön von einem Thaler Albertus, und als Mitglied der dritten Klasse, in eine Pön von zwey Thalern Albertus; wenn sein Beitrag das folgende Jahr wieder ausbleibet, wird die Pön verdoppelt, und wenn er nicht im dritten

Jahre alle fehlende Beyträge und die festgesetzte Pön von einem einhalb, drey, oder sechs Thaler erleget, so wird sein Name aus der Zahl der Mitglieder ausgestrichen und ihm das, was er in die Kasse hat fließen lassen, zurückgezahlet, doch ohne Zinsen, und nach Abzug von drey, sechs, oder zwölf Thalern Albertus, die dem Fond des Instituts zu berechnen sind.

§. 9.

Jedem stehet es frey, seine an das Institut gemachten Beyträge, nach Gefallen zurückzunehmen, nur muß er auf diesem Fall seinen Entschluß dem Direktorio des Instituts Ein Jahr vorher anzeigen, und alsdann erhält er nach Ablauf dieses Jahres seine sämtlichen Beyträge in Einer Summe, verlieret aber für sich und für die Seinen allen Antheil an den Vortheilen dieser Anstalt.

§. 10.

Jedes Mitglied ist verbunden, bey seinem Eintritte seinen Namen und sein Alter richtig anzuzeigen. Auch ist es die Pflicht eines jeden, der künftig in dieses Institut treten will, die Richtigkeit der Angabe seines Alters zu dokumentiren. Kommen die Unmündigen eines Mitgliedes zum Genuß, so muß deren Alter, so wie auch fernerhin jährlich bey der Erhebung der Dividende, die Fortdauer ihres Lebens glaubwürdig attestiret werden.

§. 11.

Nur die Wittve und die eheleiblichen Kinder eines Verheiratheten, oder die von einem Unverheiratheten, der lebenslang, von seinem Eintritte an, seinen Beytrag von fünf, zehen oder zwanzig Thalern gezahlet hat, be-

stimmten Nießlingen, nehmen Antheil an den Vortheilen des Instituts. Diese Vortheile sind:

a) Daß der Wittwe und den eheleiblichen Kindern eines verheiratheten Mitgliedes, oder den von einem Unverheiratheten, bedingungsweise, laut §. 5 denominirten Nießlingen, die ganze Summe der von dem Verstorbenen lebenslang jährlich gezahlten Beiträge ungetheilt, und ohne alle Abkürzung, doch erst Ein Jahr nach dem Ableben desselben, zurückgegeben wird. Auch wird dieser eben genannte Vortheil, den Erben eines Unverheiratheten, in der aufsteigenden und Seitenlinie, auf den Fall zugestanden, wenn das unverheirathete Mitglied, unverheirathet in die Kasse getreten, und unverheirathet gestorben ist, und keine andere Familie, zum Genusse der Emolumente dieses Instituts bestimmt hat

b) Daß die Wittwe des verstorbenen Mitgliedes, wenn sie sich nicht anderweitig verheirathet, zeitlebens, oder auch die mütterlosen Waisen desselben zusammen bis zum Ablauf des ein und zwanzigsten Jahres, jährlich ihren Antheil an den Zinsen des ganzen Kapitals, nach dem Verhältnisse des Beitrages ihres Erblassers, einfach, zweyfach oder vierfach erhalten. Doch ist zu bemerken, daß immer nur für einen ganzen Stirps, d. i. Mutter und Kinder, oder sämtliche unmündige Kinder zusammen, eine Dividende bestimmt ist.

§. 12.

In den ersten sechs Jahren, von dem Eintritte eines

jeden Mitgliedes an gerechnet, wird weder Einsatz noch Dividende zurück oder ausgezahlt, indem alle Zinsen, welche die Kasse in diesen sechs Jahren von den Beyträgen ziehet, als ein Fond zu künftigen Dividenden, sogleich wieder auf Zinsen gegeben, und diese Zinsen von den Zinsen in der Folge, mit den Zinsen des ganzen deponirten Kapitals, an die Nießlinge des Instituts vertheilet werden. Eben diese Bedingung gilt auch alsdann, wenn ein Mitglied von einer weniger zahlenden in eine mehr zahlende Klasse treten will. Alsdann würden seine hinterlassenen Nießlinge zwar alles das erhalten, was in der Klasse, zu welcher ihr Erblasser die vollen sechs Jahre beygetragen, als Dividende bestimmt wäre. Die Vergrößerung dieses Antheils aber, welche aus dem Uebertritt in die folgende Klasse entspringen würde, kann nicht eher, als nach sechsjährigem Abtrage der zu deponirenden größern Summe gestattet werden.

## §. 13.

Stirbt ein Mitglied des Instituts, während dieser sechs Jahre, so sind die Nießlinge verpflichtet, noch jährlich so viel beyzutragen, als ihr verstorbener Erblasser subscribiret hat, bis die benannten sechs Jahre verflossen sind; oder es sich gefallen zu lassen, daß ihnen, nach Ablauf der sechs Jahre, die Zinsen, welche die nicht gezahlten Beyträge getragen haben würden, von ihrer Dividende abgezogen werden.

## §. 14.

Nach Verfließung der ersten sechs Jahre, werden an die vorhandenen Wittwen und Waisen, die von den Erb-



lassern eines jeden nach und nach an die Kasse gezahlten Beyträge, in Einer Summe zurückgezahlet, und die Zinsen des ganzen deponirten Kapitals, nach Verhältniß des Beytrages ihres Erblassers, unter sie vertheilet §. 11. 6.; doch erhält in den ersten Jahren der Fond des Institutes auch eine Dividende, und zwar die eines Mitgliedes aus der dritten Klasse, und keinem der Nießlinge können fürs Erste mehr, als für die erste Klasse zwölf ein halb, für die zweyte fünf und zwanzig, und für die dritte funfzig Thaler Albertus jährlich gegeben werden, damit der Fond des Instituts anwachse. Ist aber der Fond des Instituts in der Folge durch göttlichen Segen bedeutend angewachsen, so kann das jährliche Quot der Partizipienten, nach reiflicher Ueberlegung der Vorsteher des Instituts, und nach Beschaffenheit des Bestandes der Kasse, erhöht werden.

## §. 15.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, nach seiner Lage und seinen besten Kräften, für die Ausbreitung und das Wohl des Instituts zu sorgen, vorzüglich aber ist dies die Pflicht des Direktors, der Assessoren und der übrigen Mitglieder des Ausschusses. Diese Mitglieder des Ausschusses, deren immer zwölf seyn müssen, werden alle drey Jahre, bey einer allgemeinen Zusammenkunft, durch Mehrheit der Stimmen, neu gewählt, wie sie für jetzt gewählt worden sind; repräsentiren die ganze Gesellschaft und wählen aus ihrer Mitte den Direktor und zwey Assessoren.

## §. 16.

Die Pflichten des Direktors und der Assessoren gehen im Allgemeinen auf Geldsachen, dagegen die Obliegenheit

ten des ganzen Ausschusses, worin der Direktor präsidiert, und die Assessores neben ihm sitzen, mehr auf die allgemeine Wohlfahrt des Instituts.

§. 17.

Dem Direktor und beyden Assessoren wird es insonderheit zur Pflicht gemacht :

a) Den jährlichen Beytrag und die Eintrittsgelder von allen Mitgliedern entgegen zu nehmen, über den richtigen Empfang derselben zu quittiren, die mit der Zahlung Säumigen zu notiren, und die §. 8. bestimmte Pön einzutreiben ;

b) Mit Zustimmung der Pluralität (der übrigen Mitglieder) des Ausschusses, die Kapitalien auf liegende Gründe, oder auf hinlängliche Unterpfänder, auf Zinsen auszugeben. Mitgliedern der Gesellschaft, die Kapitalien verlangen, soll hier, wenn sie gehörige Sicherheit stellen, der Vorzug gestattet werden.

c) Die Zinsen zu erheben, und den richtigen Empfang derselben zu bescheinigen ;

d) Den Nießlingen die jährlich auszuzahlende Dividende zu berechnen und gegen einen Schein auszuführen.

e) Jährlich zweymal eine Zusammenkunft des Ausschusses, das erstemal vierzehn Tage vor, das andermal drey Wochen nach Johannis anzuberaumen, oder, wenn wichtige, das Wohl des Instituts betreffende Vorfälle es nothwendig machen, eine außerordentliche Zusammenkunft des Ausschusses zu veranstalten, welche immer in Libau seyn muß ; ferner

f) Bey der ersten jährlichen Zusammenkunft, Vorschläge zur Wohlfahrt des Instituts vorzutragen, mit den Mitgliedern des Ausschusses gemeinschaftlich über selbige zu rathschlagen, und alles, auf das Wohl des Instituts sich beziehende, in gewissenhafte Erwägung zu ziehen: so auch bey der zwoten jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses, die über die eingegangenen Gelder geführten Rechnungen abzulegen, und sich im Hauptbuche quittiren zu lassen, zu welchem Behufe die Rechnungen acht Tage vor Johannis abgeschlossen werden, und das Eine Hauptbuch zur aufmerksamen Durchsicht unter sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zirkuliren soll.

g) Das Haupt- und Kassabuch in Duplo übereinstimmend zu führen, die Gelder und Nahmen der Mitglieder, u. s. w. zu notiren.

§. 18.

Die Obliegenheit der sämtlichen Mitglieder des Ausschusses gehen dahin:

- a) Den Direktor und die Assessores zu wählen;
- b) Die vom Direktor und Assessoren auf Johannis völlig abgeschlossenen Rechnungen durchzusehen, und, wenn selbige richtig befunden worden, zu quittiren;
- c) Bey den von dem Direktor anzuberaumenden Zusammenkünften in Person oder schriftlicher Vollmacht zu erscheinen, und gemeinschaftlich mit Direktor und Assessoren über etwanige, bey dem Institute zu treffende Abänderungen, so wie über die besten

Mittel, das Institut zu immer höherer Vollkommenheit zu bringen, zu deliberiren, und alles zum Protokoll zu bringen;

d) Sollten, in diesen ihren Zusammenkünften, Sachen von solcher Wichtigkeit zum Vortrage kommen, daß man über selbige, ohne Zuziehung des Ganzen, etwas zu beschließen für bedenklich fände; so sollen selbige entweder bis zur Zeit der allgemeinen Zusammenkunft der Mitglieder ausgesetzt, oder, wenn man fände, daß Aufschub nachtheilig werden könnte, eine außerordentliche Zusammenkunft der sämtlichen Mitglieder des Instituts vom Direktor ausgeschrieben werden;

e) Auf die Vermehrung der Vollkommenheit des Instituts abzielende Vorschläge, die ihnen von einem Mitgliede dieser Anstalt, zum Vortrage bey der Versammlung des Ausschusses empfohlen werden, bekannt zu machen;

f) Diejenigen Wittwen und Waisen, die sich in Sachen dieser Versorgungsanstalt an sie wenden, zu vertreten, und

g) Wenn die Stellen eines oder mehrerer Glieder des Ausschusses, während der drey Jahre erlediget werden sollten, nach der vorhandenen Wahlliste durch diejenigen den Abgang im Ausschusse zu ersetzen, welche die Mehrheit der Stimmen vor sich gehabt haben.

§. 19.

Es wird ein Hauptbuch der Kasse in Duplo angefertigt, von welchem ein Exemplar in den Händen des Di-

rektors, und das andere in der Verwahrung eines Assessors bleibet.

In diesem Buche werden die Nahmen aller Mitglieder, das Jahr und der Tag ihrer Geburt und ihres Eintrittes in diese Gesellschaft, und die Nahmen der von den unverehelichten bey dem Institute denominirten Nießlinge, nach der Klasse, in welcher sie sich haben einschreiben lassen, notiret.

Ein zweytes Buch, das ebenfalls in Duplo geführet wird, ist das Kassabuch, worin die Rechnungen von Einnahme und Ausgabe eingetragen, und die Säumigen in der Zahlung bemerket werden.

§. 20.

Zur Aufbewahrung der Gelder und Papiere von Wichtigkeit, wird ein Kasten mit drey Schlössern angeschafft, zu welchem der Direktor und die Assessoren die Schlüssel führen. Wenn aber der Direktor, oder ein Assessor nicht in der Kreisstadt Libau wohnen sollte, so können diese, zur Vermeidung aller Inkonvenienz, ihren Schlüssel an irgend ein Mitglied des Ausschusses abgeben.

§. 21.

Nur alle Jahre Einmal, nemlich vierzehn Tage vor Johannis, können neue Mitglieder aufgenommen werden, und zwar nunmehr bloß aus dem Libauschen Kreise. Die, welche als Mitglieder eintreten wollen, melden sich bey dem Direktorio dieser Anstalt, welches ihnen die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, anzeigen wird. Briefe an des Direktorium müssen postfrey eingesendet werden.

## §. 22.

Da jede Einrichtung nur nach und nach zur Vollkommenheit gebracht werden, und man auch nicht alle künftig sich etwa ereignende Fälle voraussehen kann, so behält sich die Gesellschaft ausdrücklich vor, diese Artikel in Zukunft, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, zu vermehren oder zu vermindern, oder auch genauer zu bestimmen, jedoch unbeschadet der Fundamentalpunkte, und jederzeit zur Beförderung der Absicht des Instituts, welche den möglichsten Vortheil der Wittwen und Waisen bezielet. Was alsdann von Zeit zu Zeit in den Versammlungen des Ausschusses oder der ganzen Gesellschaft zur Verbesserung der Stiftung durch die Mehrheit der Stimmen abgemacht, oder beschlossen werden wird, soll eben so gültig seyn, als wenn solches hier in den Stiftungsartikeln mit an und eingeführet worden wäre.

Johann Christopher Baumbach, Probst und teutscher Pastor zu Durben.

Christian Alexius Fehre, lettischer Pastor Adjunktus zu Libau.

Johann Bernhard Wolter, lettischer Pastor zu Durben.

Wilhelm Julius Slevogt, Obergerichtsssekretaire der Stadt Libau.

Herrmann Sorgenfrey, Kaufmann und königlich dänischer Konsul zu Libau.

Carl Wilhelm Jankewitz, Kaufmann und Rathsverwandter zu Libau.

- Johann Otto Conrad Saemann, Kreisanwalt zu Libau.
- Friedrich Grupenius, Kandidat der Theologie.
- Heinrich von Lindeloff, Obristleutenant und Stadtvoigt zu Libau.
- Johann Lorenz Bordenh, Kaufmann und Aeltermann der Stadt Libau.
- Joachim Perlmann, Kaufmann und Gerichtsvoigt zu Libau.
- Johann Laurentz, Kaufmann und Aeltermann der Stadt Libau.
- Friedrich Kasimir Groseffsky, Kaufmann und Stadtältester zu Libau.
- Carl Ephraim Hoheißel, Doktor Medicina.
- Christian Joachim, Stadtmusikus in Libau.
- Johann Heinrich Seesemann, Kaufmann in Libau.
- Peter Diedrich Lange, Kaufmann in Libau.
- Eberhard Christoph Kolb, Kaufmann und Stadtwäger in Libau.
- Nathanael Benjamin Preuß, Kaufmann und Kirchenvorsteher in Libau.
- Johann Herrmann Harmsen, Kaufmann und Kommerzienrath in Libau.
- Ludwig Wille, Stadtältester und Aeltermann im Amte der Tischler in Libau.
- Ferd. Mich. Baumbach, Kandidat der Theologie.
- Carl Friedrich Spizmacher, Kaufmann.
- Ludwig Wilhelm Stobbe, Pastor zu Ober und Niederbartau.

Heinrich Ebel, Pastor zu Kusau und Heil. Na.  
Christian Ewald Ferdinand Gottschalk, Förster in  
Kusau.

Johann George Taube, Amtschreiber.

George Sigismund Bilterling, Pastor zu Prekuln.

Friedrich Kasimir Kleinenberg, Kreisgerichtsadvokat in Libau.

N. N. Kubohm, Amtsverwalter.

Gottlieb Benjamin Bliersers, Kandidat der Rechte.

Christoph Theophilus Kleinenberg, Pastor zu Kruchten und Birgen.

George Reinhold Ulrich v. Schroederss, Kreis-  
hauptmann, Erbherr auf Usfen. 2c. 2c.

Christian Gottlieb Schröder, Kaufmann in Libau.

Friedrich Wilhelm Franz, Kaufmann und königlich  
schwedischer Konsul in Libau.

Franz Joachim Harmisen, Kaufmann und Kom-  
missionsrath in Libau.

Christian Friedrich Henk, Kaufmann und Kom-  
merzienrath in Libau.

Herrmann Jürgen Fölsch, Kaufmann und Stadt-  
ältester in Libau.

Johann M. Weizenbreyer, Direktor der Kaiser-  
lichen Zamoschna in Libau.

Franz Peter Horn, Kaufmann in Libau.

Johann Nikolaus Borkamp, Kaufmann und  
Bürgermeister in Libau.

Michazl Daniel Dehling, Kaufmann und Raths-  
verwandter in Libau.



Friedrich George Bienemann, Kaufmann in Libau.  
 Tobias Lorenz Neumann, Kaufmann und Stadt-  
 ältester in Libau.

Johann Franz Reinhard, Kaufmann in Libau.

Johann Joachimi Rogge, Kaufmann in Libau.

Johann Christian Makinsky, Amtsverwalter.

Carl Daniel Laurentz, Kaufmann in Libau.

Wilhelm Leonhard Reimer, Kaufmann in Libau.

Johann Bruno Bahrenhorst, Kaufmann und  
 Rathsverwandter in Libau.

Johann Andreas Hauenstein, Kaufmann in Libau.

Johann Andreas Kühnau, Aeltermann des Klein-  
 schmiedeamts und Stadtältester in Libau.

Johann Abraham Bengorowius, Kaufmann und  
 Stadtältester in Libau.

Christian Friedrich Haß, Kaufmann und Gerichts-  
 voigt in Grobien.

Carl Friedrich Hellmann, Aeltermann der Kauf-  
 mannschaft in Grobien.

Friedrich Gotthard Wagner, Actuarius in Grobien.

Ernst Gottlieb Schwenner, Kaufmann in Libau.

Hans Dettloff Hofmark, Knochenhauer in Libau.

Johann Heinrich Hofmark, Knochenhauer in Libau.

Ulrich Wilhelm Beckmann, Kaufmann in Libau.

Johann George Heinrich Becker, Kaufmann in  
 Libau.

Otto Ludwig Sire, Maurermeister in Libau.

Carl Ferdinand Balk, Kaufmann und Wettge-  
 richtsassessor in Libau.

- Matthias Friedrich Jakobi, Kaufmann in Libau.  
Johann Nikolaus Kluge, Aeltermann des Becker-  
amtes und Stadtältester in Libau.  
Johann Kaspar Foege, Kaufmann in Libau.  
George Kaspar, Kaufmann in Libau.  
Ernst Löwe, Buchhändler.  
Christian Friedrich Launiz, Pastor Adjunktus zu  
Grobien.  
Michael Lehmann, Beckermeister und Stadtälte-  
ster in Libau.  
Jakob Lehmann, Kaiserlicher Besucher in Libau.  
Jakob Blumenthal, Kreisgerichtsadvokat.  
Otto Christopher von der Howen, Assessor.  
Friedrich Christoph Kleist, Kreismarschall.  
Johann George Grübel, Wundarzt in Dubnalken.  
Otto Ewald Schiemann, Amtsverwalter.  
Samuel Gottfried Martini, Handlungsbesliffener  
in Libau.  
David Friedrich Andres, Kreischirurgus des Li-  
baischen Kreises.  
Daniel Ernst Krüger, Organist in Ruzau.  
Johann Gottfried Klein, Kiemermeister und  
Stadtältester.  
Johann Friedrich Schoel, Amtsverwalter.  
Johann Friedrich Stiebelmacher, Chirurgus in  
Prefuln.  
Johann Zärtlich, Beckermeister in Libau.  
Johann Michael Technau, Stadt-Uhrmacher in  
Libau.

N. N. Bilterling, Kandidat der Theologie.  
Johann Friedrich Steinert, Stadtmüller in Libau.  
Johann Christian Kühn, Instrumenten- und Uhr-  
macher in Grobien.  
Johann Daniel Friedrich, Buchhändler in Libau.  
Johann Magnus Launis, Pastor in Grobien.  
Joh. Gottl. Schürer, Kandidat in Grobien.  
Johann Theodor Johannsohn, Amtverwalter.

---